

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun

AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG



Sitzung vom

2. Dezember 1997

Mitgeteilt den

3. DEZ. 1997

Protokoll Nr.

2392

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Celerina / Schlarigna** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 29. September 1997 eine Teilrevision der Ortsplanung vom 21. April 1996. Die Teilrevision umfasst die Umzonung der Parzellen Nr. 751, 752 und 753 (teilweise) von der Wohn-/Gewerbezone D in die Wohnzone A mit der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV). Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 26 der Bundesverordnung über die Raumplanung (RPV) liegt nicht vor. Bezüglich der Vorlage wurde von der Gemeinde kein Vorprüfungsverfahren beim Amt für Raumplanung beantragt.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 3. Oktober 1997. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 1997 ersucht der Gemeindevorstand Celerina / Schlarigna um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Die von der Teilrevision erfassten Parzellen sind Gartenanlagen zum nordöstlich gelegenen Gebäude „Residenza Mulin“, welches ebenfalls in der Wohnzone A liegt. Es ist naheliegend, die Parzellen mit den Gartenanlagen ebenfalls der Wohnzone A zuzuordnen.

Die Teilrevision des Zonenplanes 1:2'000 vom 21. April 1986, dargestellt im Teilzonenplan Pros da Mulin 1:2'000 vom 29. September 1997, kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Teilrevision des Zonenplanes 1:2'000 vom 14. April 1986, dargestellt im Teilzonenplan Pros da Mulin 1:2'000 vom 29. September 1997, wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Celerina / Schlarigna wird ersucht, den vorliegenden Genehmigungsbeschluss in geeigneter Form öffentlich bekanntzugeben.
3. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Zonenplan 1:2'000 vom 14. April 1986 vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem Amt für Raumplanung ihr Exemplar des Zonenplanes zur Verfügung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Es werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Maissen
Dr. Maissen

Der Kanzleidirektor:

Dr. Riesen
Dr. Riesen